

Richtlinien der Stadt Beckum für die Gewährung von Restkaufgeldern für den Grundstückserwerb

1 Allgemeines

Die Stadt Beckum räumt Bauherren, die von der Stadt Beckum ein Wohnbaugrundstück erwerben, in dem durch Haushaltsplan vorgegebenen Rahmen die Möglichkeit ein, einen Teil des Grundstückskaufpreises in Raten (Restkaufgelder) zu zahlen.

Die Gewährung der Restkaufgelder ist freiwillig; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

2 Förderfähiger Grunderwerb

Restkaufgelder können gewährt werden, wenn auf dem Grundstück ein eigengenutztes Familienheim, mit einer Wohnung oder mit zwei Wohnungen errichtet wird.

Die Wohnungen sollen die in § 39 II. Wohnungsbaugesetz (WoBauG) bestimmten Wohnflächengrenzen nicht um mehr als 20 vom Hundert überschreiten.

3 Voraussetzungen

Für die Gewährung von Restkaufgeldern ist Voraussetzung, dass das zu errichtende Familienheim vom Antragsteller selbst bewohnt wird.

Der Antrag auf Gewährung eines Restkaufgeldes kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Erwerb des Grundstückes gestellt werden.

Maßgebend für die Gewährung eines Restkaufgeldes sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

4 Berechtigter Personenkreis

Restkaufgelder werden nur solchen Grundstücksbewerbern bewilligt, deren Familieneinkommen (Brutto) die jeweils maßgebende Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG nicht übersteigt.

5 Höhe des Restkaufgeldes

Die Höhe des Restkaufgeldes beträgt bei Familienheimen

- mit einer Wohnung..... 50 vom Hundert
 - mit zwei Wohnungen..... 75 vom Hundert
- des Grundstückspreises (ohne Erschließungskosten und Kanalanschlussbeiträge).

6 Sicherung und Zahlungen

Das Restkaufgeld ist dinglich durch Eintragung im Grundbuch zu sichern. Die Sicherung muss durch Belastung des von der Stadt zu erwerbenden Grundstückes erfolgen.

Das Restkaufgeld ist mit 4,5 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Die Abzahlung des Restkaufgeldes erfolgt in 15 Jahren durch die Zahlung von 30 gleich hohen Halbjahresraten zum 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres. Die Zinsen sind zu den gleichen Terminen zu leisten.

Die erste Abzahlung auf das Restkaufgeld sowie Zinsleistung sind mit dem 1. Juni des Jahres zu erbringen, das auf den Grunderwerb folgt.

Eine vorzeitige Zahlung des Restkaufgeldes kann jederzeit erfolgen.

Wird das erworbene Grundstück weiterveräußert, so ist das Restkaufgeld in der jeweiligen Höhe innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages an die Stadt Beckum zu zahlen.

7 Ausnahmen

Über Ausnahmen in vorstehenden Richtlinien entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Wohnungsbau und Grundstücksangelegenheiten.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

Die Verwaltung der Stadt Beckum wird ermächtigt, nach diesen Richtlinien zu verfahren.